

Prüfungs- und Verfahrensordnung

Jiu-Jitsu traditionell e.V.

Sektion im Württembergischen Judo-Verband e.V.



Stand : 22.05.2019

Gültig bis : 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Prüfungsinhalte für Kyu-Grade	4
3.	Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Kyu-Grade	5
4.	Prüfungsinhalte für Dan-Grade.....	7
5.	Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Dan-Grade	8
6.	Durchführungsbestimmungen	10
7.	Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission	10
8.	Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen	11
9.	Durchführung von Kyu-Prüfungen.....	12
10.	Durchführung von Dan-Prüfungen	13
11.	Mindestalter und Vorbereitungszeiten für Kyu-Grade	13
12.	Mindestalter und Vorbereitungszeiten für Dan-Grade	14
13.	Graduierungen durch Überprüfung.....	15
14.	Vergabe durch Anerkennung.....	15
15.	Verleihung von Kyu- und Dan-Graden	15
16.	Bewertung der Prüfungsleistung	16
17.	Aberkennung von Kyu- und Dan-Graden	16
18.	Maßnahmen bei Verstößen	17
19.	Gültigkeit	17

1. Vorwort

Der Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. pflegt das traditionelle Jiu-Jitsu der Kodokan-Goshin-Ryu, auch Kodokan-Jiu-Jitsu genannt. Es handelt sich dabei um eine an der japanischen Tradition orientierte wettkampffreie Verteidigungsform, die, sowohl als Sport als auch unter dem Gesichtspunkt der Selbstverteidigung betrieben, bei allen Übenden Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit zu theoretischem Verständnis voraussetzt.

Dabei prägen die beiden Grundprinzipien Kanos, das Effektivitätsprinzip :

SEI-RYOKU-ZEN-YO : "Bester Einsatz von Geist und Körper"

und das Sozialprinzip

JI-TA-KYO-EI : "Durch gegenseitiges Helfen zum beiderseitigem Wohlergehen"

die Ausübung dieser Kunst; denn Humanität soll letzten Endes Sieger über jede Form der Gewalttätigkeit sein. So wird angehenden Jiu-Jitsuka auch dringend empfohlen, sich zunächst eingehend mit der Grundschule des Judokampfsportes vertraut zu machen, die über den rein körperbildenden Aspekt hinaus auch wertvolle persönlichkeitsformende Impulse zu vermitteln in der Lage ist.

Der Verband "Jiu-Jitsu traditionell e.V." organisiert für dessen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden im Jiu-Jitsu und führt sie durch.

Diese Prüfungs- und Verfahrensordnung regelt dabei den Inhalt sowie die organisatorische und technische Abwicklung dieser Prüfungen.

Zweck dieser Ordnungen ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im traditionellen Jiu-Jitsu an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen sicherzustellen.

2. Prüfungsinhalte für Kyu-Grade

	5. Kyu	4. Kyu	3. Kyu	2. Kyu	1. Kyu
1. Falltechnik (s.u.)	√	√	√	√	√
2. Demonstration: Wurftechniken					
Würfe	4	8	12	16	20
Wurf-Kombinationen	--	--	--	1	2
Gegenwürfe	--	--	--	1	2
3. Abwehrtechniken gegen Kontaktangriffe					
Hand-, Handgelenk-, Arm-, Revers-, Kragen- und Haare fassen	3	6	8	10	12
Umklammerungen	1	2	4	5	6
Genickhebel/Nelson	1	2	3	4	5
Würgen	2	3	4	5	6
4. Abwehrtechniken gegen Distanzangriffe					
Fauststöße und -schläge	2	3	4	6	8
Fußtritte , Fußstöße, Kniestöße	2	3	4	6	8
5. Abwehrtechniken in der Bodenlage	1	2	3	4	5
6. Abwehrtechniken gegen bewaffnete Angriffe					
Stockschläge, Stockstiche	--	2	3	4	5
Messerangriffe	--	--	1	2	3
Pistolenangriffe	--	--	--	--	2
7. Freie Abwehren angesagter Angriffe					
ohne Waffen	--	1	2	3	4
mit Waffen	--	--	--	2	3
8. Demonstration: Abschlusstechniken					
Hebeltechniken	2	4	6	8	10
Festlegetechniken im Stand und Boden	2	3	4	5	6
Halsdrucktechniken	--	--	2	3	4
9. Vorbereitungslehrgänge (s.u.)	--	+1	+1	+1	+2
10. Theoretische Kenntnisse (s.u.)	√	√	√	√	√

3. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Kyu-Grade

Zu 1. : Falltechnik:

Die technischen Anforderungen an den Prüfling sind wie folgt festgesetzt:

- 5. Kyu:** Sturz seitwärts rechts und links, Sturz rückwärts, Fallrolle vorwärts beidseitig in den Stand.
- 4. Kyu:** wie 5. Kyu, zusätzlich Fallrolle rückwärts rechts und links, Fallrolle vorwärts rechts und links in die Bodenlage und in den Kniestand.
- 3. Kyu:** wie 4. Kyu, zusätzlich Sturz vorwärts sowie Fallen vorwärts und rückwärts über einen Partner in Bankposition.
- 2. Kyu:** wie 3. Kyu, zusätzlich Freier Fall nach beiden Seiten.
- 1. Kyu:** wie 2. Kyu, zusätzlich Sturz seitwärts rechts und links sowie Fallrolle vorwärts und rückwärts mit dem Hanbo.

Zu 2.: Demonstration Wurftechniken:

Unter den zahlreichen Würfen innerhalb und außerhalb der Go-Kyo wählt der Prüfling die oben jeweils festgeschriebene Anzahl an Wurftechniken aus und demonstriert sie hier in schulmäßiger Ausführungsform, ehe sie von ihm bei den Abwehren (3.-7.) in sportlich-dynamischer Form dargeboten werden. Dabei gilt zu beachten:

- Die beidseitige Ausführung eines Wurfes wird formal als die Demonstration zweier verschiedener Wurftechniken gewertet.
- Den Prüflingen ist es als technische Steigerungsmöglichkeit ausdrücklich freigestellt, Würfe auch in Form von Wurf-Kombinationen oder Gegenwürfen zu demonstrieren.

Zu 3.-7.: Abwehrtechniken:

Der Prüfling sollte hier die technische Vielfalt und Reichhaltigkeit des sportlichen Jiu-Jitsu als auch die Funktionalität, Effektivität und Angemessenheit realistischer Selbstverteidigungstechniken zum Tragen kommen lassen. Beim Ausweichen und Blocken sollte das Augenmerk auf die Bewegungs- und Reaktionsfähigkeit sowie das Deckungsverhalten gelegt werden; Wurftechniken sollten sinnvoll eingefügt, Hebeltechniken wirksam angesetzt und Schlag-, Stoß- und Tritt-Techniken richtig platziert und dynamisch ausgeführt sein. Angriffswaffen sind dem Angreifer stets abzunehmen.

Zu 7.: Freie Abwehr angesagter Angriffe:

Hier hat sich der Prüfling gegen Angriffe zu verteidigen, die auf Zuruf des bzw. der Prüfer erfolgen.

Zu 8.: Demonstration Abschlusstechniken:

Bei diesem Demonstrationsteil sollten die Wirkungsprinzipien der verschiedenen Hebel-, Festlege- und Halsdrucktechniken sorgfältig herausgearbeitet werden und in ihrer Effizienz gut erkennbar sein. Abschlusstechniken können sinnvoll bei den Abwehren (3.-7.) integriert werden.

Zu 9.: Vorbereitungslehrgänge:

Die Teilnahme an Kyu-Prüfungsvorbereitungslehrgängen des Verbands ist in Kapitel 8 "Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen" geregelt.

Zu 10.: Theoretische Kenntnisse:

Als theoretische Kenntnisse werden dem Prüfling abverlangt:

5. Kyu: Etikette

Kenntnisse der Etikette unseres Verbands (Rahmen) sowie der Etikette des Vereins bzw. der Schule (Dojo) in dem der Prüfling trainiert.

4. Kyu: Notwehr & Nothilfe**3. Kyu:** Vitalpunkte am menschlichen Körper (Kyūsho)**2. Kyu:** Erste-Hilfe-Grundkenntnisse: Sofortmaßnahmen bei Sportverletzungen

Besuch eines Lehrgangs unter Vorlage eines Nachweises.

Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 2 Jahre sein.

1. Kyu: Geschichte des Jiu-Jitsu und Kenntnisse über andere Budo-Sportarten

4. Prüfungsinhalte für Dan-Grade

	1. Dan	2. Dan	3. Dan	4. Dan	5. Dan
1. Vorkenntnisse	✓	✓	✓	--	--
2. Demonstration: Wurftechniken	25	30	--	--	--
3. Sportliche Abwehren und SV-Abwehren	50	30	30	30	x
4. Abwehren gegen mehrere Angreifer	2	4	6	--	--
5. Freie Abwehr angesagter Angriffe	✓	✓	✓	--	--
6. Kata	1	1	1	1	2
7. Lehrbefähigung / Theoretische Kenntnisse	✓	✓	✓	✓	✓
8. Vorbereitungslehrgänge (S.u.)	+4	+6	+8	+10	+12
9. Erste-Hilfe-Nachweis o.ä.	✓	✓	✓	✓	✓

5. Erläuterungen zu den Prüfungsinhalten für Dan-Grade

Zu 1. : Vorkenntnisse:

Vorkenntnisse werden bis zum 3. Dan-Grad abgeprüft. Gegenstand einer stichprobenartigen Überprüfung können dabei sämtliche theoretische und praktische Prüfungsinhalte bisher erworbener Jiu-Jitsu-Kyu- und Dan-Grade (mit Ausnahme der Kata) sein.

Zu 2.: Demonstration: Wurftechniken:

Unter den zahlreichen Würfen innerhalb und außerhalb der Go-Kyo wählt der Prüfling die oben jeweils festgeschriebene Anzahl an Wurftechniken aus und demonstriert sie hier in schulmäßiger Ausführungsform, ehe sie von ihm bei den Abwehren (3. und 4.) in sportlich-dynamischer Form dargeboten werden.

Bei Dan-Prüfungen sollten Würfe aus allen Wurfgruppen in Rechts- und Links-Ausführung gezeigt werden können. Den Prüflingen ist es als technische Steigerungsmöglichkeit ausdrücklich freigestellt, Würfe auch in Form von Wurfkombinationen oder Gegenwürfen zu demonstrieren.

Zu 3.: Sportliche Abwehren und SV-Abwehren:

Der Dan-Anwärter sollte bei der Zusammenstellung der Abwehren darauf achten, die Vielfalt und Reichhaltigkeit des sportlichen Jiu-Jitsu und die Funktionalität, Effektivität und Angemessenheit realistischer Selbstverteidigungstechniken überzeugend darzustellen.

Ab der Prüfung zum 2. Dan ist gefordert, dass der technische Vortrag unter einer thematischen Schwerpunktbildung erfolgt, die der freien Wahl des jeweiligen Prüflings unterliegt. Ein einmal gewähltes Thema kann bei einer späteren Dan-Prüfung allerdings vom selben Prüfling nicht erneut bearbeitet werden. Der Anwärter zum 5. Dan ist dazu aufgerufen, ein der hohen Graduierung angemessenes Sonderprogramm in Theorie und Praxis nach freier Wahl zu gestalten.

Zu 4.: Abwehren gegen mehrere Angreifer:

Hier hat sich der Dan-Prüfling gegen mindestens 2 und maximal 3 Angreifer zu verteidigen. Die im Prüfungsprogramm angegebene Anzahl entspricht der Anzahl der Angriffe je Angreifer.

Zu 5.: Freie Abwehr angesagter Angriffe:

Hier hat sich der Dan-Prüfling gegen Angriffe zu verteidigen, die auf Zuruf der Prüfer erfolgen.

Zu 6.: Kata:

Der Prüfling zum 1. Dan sucht sich aus einem Pool von elf Kata diejenige frei aus, die er bei seiner Prüfung vorzutragen wünscht. Damit steht aber diese Kata für eine seiner folgenden Prüfungen nicht mehr zur Verfügung; der Anwärter zum 2. Dan besitzt damit nur noch eine freie Auswahl unter zehn, der Anwärter zum 3. Dan unter neun, der Anwärter zum 4. Dan unter acht und der Anwärter zum 5. Dan unter sieben Kata.

Der Kata-Pool umfasst folgende Kata:

Kodokan-Goshin-Jutsu	Itsutsu-No-Kata
E-Bo-No-Kata	Ju-No-Kata
Nage-No-Kata	Kime-No-Kata
Nage-Waza-Ura-No-Kata	Koshiki-No-Kata
Ne-Waza-Kata	Seiryoku-Zenyo Kokumin Taiiku
Freie Partner Kata	

Anmerkung zur freien Partner Kata:

Bei der freien Partner Kata sind mindestens zwölf Techniken zu demonstrieren. Die Techniken sind unter Einsatz des Partners durchzuführen.

Zu 7.: Lehrbefähigung / Theoretische Kenntnisse:

Der Nachweis einer Lehrbefähigung ist durch Vorlage eines Zeugnisses über geleistete Lehr- bzw. Trainertätigkeit auf Vereins- oder Verbandsebene, oder aber über die Vorlage einer Übungshelfer-Lizenz (oder höher) zu erbringen. Anwärter zum 3., 4. und 5. Dan sollten im Besitz einer Übungsleiterlizenz des Verbands sein.

Der theoretische Ausbildungsstand des Prüflings wird stichprobenartig in einem Prüfungsgespräch ermittelt. Anwärter zum 2. und 3. Dan haben mit der Prüfungsanmeldung eine schriftliche Gliederung zu einem frei gewählten Thema aus dem Bereich des Budo, Anwärter zum 4. und 5. Dan mit der Prüfungsanmeldung eine schriftlich ausformulierte Facharbeit zu einem frei gewählten Thema aus dem Bereich des Budo einzureichen.

Zu 8.: Vorbereitungslehrgänge:

Die Teilnahme an Themenlehrgängen oder Dan-Prüfungsvorbereitungslehrgängen des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V. ist in Kapitel 8 "Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen" geregelt.

Zu 9.: Erste Hilfe Nachweis:

Für jede Dan-Prüfung werden folgende Kenntnisse in Erster Hilfe vorausgesetzt:

9 Unterrichtseinheiten von mindestens je 45 Minuten unter Vorlage eines Nachweises.

Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 2 Jahre sein.

6. Durchführungsbestimmungen

Alle Prüfungen werden in einem würdigen Rahmen durchgeführt.

Bei Prüfungen des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V. ist ein Budo-Gi in weiß zu tragen.

Auf dem Budo-Gi kann ein Vereins-Aufnäher sowie der Verbands-Aufnäher angebracht sein.

Bei Meistergraden ist der Hakama zulässig.

7. Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine gültige Prüferlizenz des Verbands besitzen.

Die Verband erteilt Prüferlizenzen an Dan-Träger, die

- a) das Mindestalter von 19 Jahren erreicht haben,
- b) einem vom Verband anerkannten Jiu-Jitsu Dan-Grad besitzen,
- c) Mitglied im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. sind und
- d) einen Prüferlehrgang des Verbands erfolgreich besucht haben.

Die Prüferlizenz wird für die Dauer von drei Jahren erteilt. Eine Verlängerung erfolgt durch den Besuch eines Prüferlehrganges des Verbands.

Der Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. führt Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich dem 5. Dan Jiu-Jitsu durch.

Bei Kyu- und Dan-Prüfungen des Verbands sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

5. - 3. Kyu: 1 Prüfer (Mindestanforderung)

2. - 1. Kyu: 2 Prüfer (Fremdprüferprinzip)

1. - 5. Dan: 3 Prüfer (Fremdprüferprinzip)

Die Bildung von Prüfungskommissionen hat nach der Maßgabe zu erfolgen, dass eine möglichst objektive und gerechte Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gewährleistet ist.

Bei Kyu-Prüfungen, die dem Fremdprüferprinzip unterliegen, darf der zweite Prüfer weder Mitglied im ausrichtenden Verein, noch diesem in irgendeiner engeren Form (z.B. Trainertätigkeit) verbunden sein (Unabhängigkeitsprinzip).

Bei allen Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen, wobei der Vorsitzende der Prüfungskommission höher graduiert sein sollte. Dabei müssen mindestens zwei der drei Kommissionsmitglieder zwingend einem anderen Verein als dem des Prüflings angehören. Befangenheiten jeder Art sind grundsätzlich zu vermeiden.

Alle für die Durchführung von Prüfungen erforderlichen Materialien, wie Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten sind über den Referenten Mitgliederverwaltung zu beziehen.

Die Prüfer erhalten je angefangener Prüfungsstunde eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Gebühren- und Vergütungsordnung des Verbands richtet.

8. Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

An Jiu-Jitsu Kyu- und Dan-Prüfungen können nur Budoka teilnehmen, die Mitglied im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. sind und bei der Prüfung ihren Budo-Pass des Verbands vorlegen können.

Zur Teilnahme an einer Kyu-Prüfung ist zudem nur berechtigt, wer nach der letzten Gürtelprüfung an vom Verband organisierten Kyu-Vorbereitungs-Lehrgängen entsprechend der nachfolgenden Tabelle teilgenommen hat:

Zum 4. Kyu:	1 Lehrgang
Zum 3. Kyu:	1 Lehrgang
Zum 2. Kyu:	1 Lehrgang
Zum 1. Kyu:	2 Lehrgänge

Zur Teilnahme an einer Dan-Prüfung ist zudem nur berechtigt, wer nach der letzten Gürtelprüfung je Vorbereitungsjahr an 2 vom Verband organisierten Lehrgängen teilgenommen hat.

Die Lehrgangs-Teilnahmen sind durch entsprechende Einträge im Budo-Pass des Verbands nachzuweisen.

Die Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des Verbands bedarf der Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden des Verbands.

9. Durchführung von Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen werden im Regelfall von den Vereinen durchgeführt. Die Anmeldung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten für das Prüfungswesen schriftlich unter der Angabe von

Ort, Datum, Uhrzeit, Prüfer und angestrebten Kyu-Grade

erfolgen.

Die Höchstteilnehmerzahl an einer Kyu-Prüfung beträgt 10 Prüflinge.

Der ausrichtende Verein ist für die korrekte Anmeldung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

Die Prüfungsunterlagen sind unverzüglich nach der Prüfung an den Referenten für das Prüfungswesen zu senden, der die Archivierung der Prüfungslisten vornimmt. Sollte eine Prüfung zum angekündigten Termin nicht stattfinden, muss der Prüfungsreferent davon in Kenntnis gesetzt werden.

Der bzw. die Prüfer sind für die Einhaltung der Prüfungs- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Der Prüfer bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die erforderlichen Eintragungen in den Budo-Pass vor, entwertet mit seinem Lizenzstempel die Prüfungsmarken und unterschreibt bei bestandener Prüfung die Graduierungseintragungen in den Pässen der Teilnehmer. Die Prüfungsliste(n) werden von den jeweiligen Prüfern unterschrieben. Der Prüfungsbericht wird dagegen von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem entsprechenden Vereinsstempel abgestempelt. Graduierungsurkunden werden von dem/den Prüfer(n) unterzeichnet und ebenfalls mit dem Stempel des ausrichtenden Vereins versehen.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke des Prüflings auf der Prüfungsliste angebracht und entwertet.

Den Vereinen ist freigestellt, Prüfungen zum 5. und 4. Kyu-Grad alternativ in einem besonderen Verfahren (Etappenprüfung) durchzuführen. Dabei wird die Prüfungsleistung vom Prüfling innerhalb des ordentlichen Trainings auf mehrere Trainingstage verteilt erbracht. Im Hinblick auf die Anmeldung der Prüfung und auf die Zusendung der Prüfungsergebnisse an den Referenten für das Prüfungswesen gelten sinngemäß die o.g. Verfahrensgrundsätze.

10. Durchführung von Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen werden vom Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. organisiert und durchgeführt. Die Anmeldung zu einer Dan-Prüfung muss mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin beim zuständigen Referenten des Verbands für das Prüfungswesen schriftlich erfolgen. Hierzu ist der offizielle Antrag auf Graduierung zu verwenden.

An einer Dan-Prüfung dürfen von einer Prüfungskommission nicht mehr als 6 Dan-Anwärter geprüft werden, wobei ein Prüfer an einem Tag nur an einer Prüfungskommission teilnehmen kann.

11. Mindestalter und Vorbereitungszeiten für Kyu-Grade

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 5. Kyu begonnen und in der festgelegten Reihenfolge dieser Ordnung fortgefahren.

Bei der Anmeldung für Kyu-Grade sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Kyu-Grad	Regel-Vorbereitungszeit	Verkürzte Vorbereitungszeit	Mindestalter
Zum 5. Kyu	6 Monate	-	8 Jahre
Zum 4. Kyu	9 Monate (60 Trainingseinheiten)	6 Monate	10 Jahre
Zum 3. Kyu	9 Monate (60 Trainingseinheiten)	6 Monate	12 Jahre
Zum 2. Kyu	9 Monate (60 Trainingseinheiten)	6 Monate	14 Jahre
Zum 1. Kyu	18 Monate (120 Trainingseinheiten)	12 Monate	16 Jahre

In Klammern befinden sich die aus Verbandssicht notwendigen Mindest-Trainingseinheiten à 90 Minuten, um dem jeweiligen Prüfling einen Anhaltspunkt zu geben, welchem Trainingsumfang die jeweiligen Vorbereitungszeiten entsprechen. Die abgeleisteten Trainingseinheiten müssen jedoch weder dokumentiert noch nachgewiesen werden.

Um die oben genannten Verkürzungen der Vorbereitungszeiten in Anspruch nehmen zu können, muss die vorherige Kyu-Prüfung mit Auszeichnung bestanden worden sein.

Im Gegensatz zur Verkürzungsregelung bei Dan-Graden, kann bei Kyu-Graden mehrfach eine Verkürzung erfolgen.

Hinweis für Jiu-Jitsuka unter 17 Jahre:

Jiu-Jitsuka bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können Zwischenprüfungen zu den Gürtelgraden weiß-gelb, gelb-orange, orange-grün, grün-blau und blau-braun ablegen.

Die Anforderungen der regulären Gürtelgrade gelb, orange, grün und blau bleiben davon jedoch unberührt.

Die Ausgestaltung der Prüfungsinhalte und Urkunden ist dabei jedem Verein selbst überlassen. Ein Eintrag der Zwischenprüfungen in den Budo-Pass des Verbands ist erwünscht aber nicht verpflichtend.

12. Mindestalter und Vorbereitungszeiten für Dan-Grade

Zu Dan-Prüfungen können Jiu-Jitsuka zugelassen werden, die im Besitz des 1. Kyu-Grades sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Anmeldung für Dan-Grade sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Zum 1. Dan:	2 Jahre	verkürzbar auf 18 Monate	
Zum 2. Dan:	3 Jahre	verkürzbar auf 2 Jahre	
Zum 3. Dan:	4 Jahre	verkürzbar auf 3 Jahre	
Zum 4. Dan:	5 Jahre	verkürzbar auf 4 Jahre	Mindestalter: 32 Jahre
Zum 5. Dan:	6 Jahre	verkürzbar auf 5 Jahre	Mindestalter: 38 Jahre

Anträge auf eine Verkürzung der Vorbereitungszeit können beim Referenten für das Prüfungswesen gestellt werden, falls

- der Nachweis einer Übungsleiter- oder Trainerlizenz des WLSB oder des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V. erbracht wird,
- die letzte zuvor abgelegte Gürtelprüfung mit Auszeichnung bestanden wurde oder
- eine mindestens 4-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. nachgewiesen werden kann.

Jeder der drei oben genannten Gründe kann jeweils nur einmalig für eine Verkürzung der Vorbereitungszeit herangezogen werden.

13. Graduierungen durch Überprüfung

Budoka artverwandter Budo-Sportarten können durch eine Überprüfung wie folgt leistungsgerecht graduiert werden:

- Kyu-Graden steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Überprüfung bis maximal zu dem Kyu-Grad offen, den sie in der artverwandten Budo-Sportart erworben haben. Hierbei ist nach Möglichkeit die Gürtelfarbe zur korrekten Einstufung heranzuziehen.
- Dan-Trägern steht die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Überprüfung zum 1. Dan Jiu-Jitsu offen.

Bei der Überprüfung entscheidet die Prüfungskommission nach erfolgter Überprüfung, welcher Gürtel-Grad letztendlich erteilt werden soll. Entsprechen die Leistungen nicht dem angestrebten Gürtel-Grad, so soll derjenige Kyu-Grad anerkannt werden, der den gezeigten Prüfungsleistungen entsprochen hat.

14. Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Jiu-Jitsuka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Verband Jiu-Jitsu traditionell e.V. möglich, wenn der Jiu-Jitsuka zwischenzeitlich Mitglied im Verband wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich zum 5. Dan).

Für die Anerkennung eines Dan-Grades gilt zudem, dass alle Dan-Urkunden sowie ein Budo-Lebenslauf mit eventuellen Erfolgen, Prüfungen, Verdiensten, etc. beim Prüfungsreferenten einzureichen sind. Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- Teilnahme an einem Dan-Vorbereitungs-Lehrgang
- Teilnahme an einem Technik-Lehrgang

Eine Entscheidung erfolgt frühestens 12 Monate nach Eingang des vollständigen Anerkennungsantrages durch den Vorstand des Verbands.

15. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan-Grad kann nur durch Prüfung erworben werden. Kyu-Grade werden auf Antrag durch den Referenten für das Prüfungswesen, Dan-Grade durch den Ehrenrat des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V. verliehen.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung des Verbands Jiu-Jitsu traditionell e.V.

16. Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt nach folgender dreistufigen Skala:

- ++ entspricht den Anforderungen sehr gut
- + entspricht den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen

Die Prüfung gilt als **bestanden**, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurde. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Die Prüfung gilt als **mit Auszeichnung bestanden**, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern von allen Prüfern mit mindestens + bewertet wurde und dabei die Mehrzahl der Prüfungsfächer mit ++ bewertet wurde.

17. Aberkennung von Kyu- und Dan-Graden

Jiu-Jitsu Kyu- und Dan-Grade können aus wichtigen Gründen aberkannt werden. Dies ist zwingend dann der Fall, wenn

- a) sich im Nachhinein zeigt, dass ein Gürtelgrad durch Täuschung erlangt wurde;
- b) nachträglich festgestellt wird, dass eine formale Voraussetzung zur Erlangung des Gürtelgrades nicht gegeben war und seit der Graduierung eine Frist von zwei Jahren noch nicht verstrichen ist;
- c) der Graduierte gegen die Interessen, das Ansehen oder gegen die Richtlinien des Verbands im Sinne des § 8 (4) der Satzung verstößt oder sich in seinem Handeln der Graduierung unwürdig zeigt.

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands des Verbands. Die Mitteilung über die Aberkennung der Graduierung bzw. der Graduierungen ist dem Betroffenen samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Ist der Betroffene noch Verbandsmitglied, kann er gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Schriftform Einspruch beim 1. Vorsitzenden des Verbands einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Einspruch besitzt keine aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Verbands. Weitere Rechtsmittel sind nicht gegeben.

18. Maßnahmen bei Verstößen

Durch den Referenten für das Prüfungswesen können folgende Maßnahmen angeordnet werden:

Bei Verfehlungen durch die Vereine:

- a) schriftliche Ermahnung;
- b) Auferlegung besonderer Fristen, Aberkennung der Prüferwahl bzw. Zuweisung ausgewählter Prüfer oder die Prüfung erfolgt unter Aufsicht des Verbands;
- c) weitergehende Maßnahmen werden auf Antrag durch den erweiterten Vorstand ergriffen.

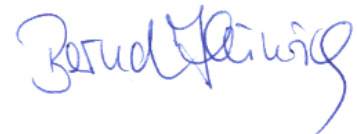
Bei Verfehlungen durch Prüfer:

- a) schriftliche Ermahnung;
- b) Suspendierung als Prüfer bis zum Ende der Lizenzgültigkeit bzw. bis zum Besuch einer entsprechenden Nachschulung;
- c) weitergehende Maßnahmen werden auf Antrag durch den erweiterten Vorstand ergriffen.

19. Gültigkeit

Diese Prüfungs- und Verfahrensordnung tritt mit dem 22.05.2019 in Kraft und besitzt für den Bereich des Verbands "Jiu-Jitsu traditionell e.V." Gültigkeit bis zur Verkündung einer Neuregelung.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Regelungen, die in dieser Ordnung niedergelegt sind, durch Beschluss des erweiterten Vorstands abgewichen werden.



1. Vorsitzender